

## Informationen zum Corona-Virus: 24. Aktualisierung (29. Okt. / 9. Nov 2020)

---

«Zurück auf Feld zwei» ist wohl das Motto nach dem gestrigen Bundesratsentscheid. Stark betrifft uns die Beschränkung der Teilnehmendenzahl bei Veranstaltungen auf 50 Personen, vor allem im Hinblick auf Weihnachten. Auch dürfen Chöre weder proben noch auftreten und schliesslich sind gewisse Aktivitäten nur noch beschränkt möglich.

Erneut erhalten wir darum zahlreiche Anfragen, ob die eine oder andere Veranstaltung abzusagen ist. Versuchen Sie diese Frage zunächst allgemein nach den beiden folgenden Kriterien für sich zu beantworten.

1. Können wir die Vorgaben von Bund und Kanton einhalten?

*Mindestabstand von 1,5 Metern (Raumgrösse beachten: 2.25 m<sup>2</sup> pro Person), Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden, Konsum von Getränken und Speisen sitzend, usw.*

2. Welche Priorität kommt dieser Veranstaltung zu? Also, wie wichtig ist es für die Teilnehmenden oder die Kirchgemeinde, dass eine bestimmte Veranstaltung stattfinden kann.

### Gottesdienste

Die EKS hat das [Schutzkonzept für Gottesdienste](#) erneut leicht angepasst. Allerdings enthält es keine neuen Regeln. Lediglich die Empfehlungen der Liturgiekommission zu Taufe oder Abendmahl wurden in grau hinterlegten Kästen beigefügt. Das Schutzkonzept hält überdies fest, dass «die Vorgaben des Bundes den Gemeindegesang verbieten». Wir weisen ausdrücklich nochmals darauf hin, weil wir wiederholt angefragt wurden, wie es sich mit dem Gemeindegesang momentan verhält.

Natürlich machen die momentanen Einschränkung die Vorbereitungen auf Advent und Weihnachten sehr viel schwieriger. Hier finden Sie [Ideen und Anregungen zur Feier in besonderen Zeiten](#) – und zu [Advent und Weihnachten allgemein](#). Über Anregungen Ihrerseits freut sich [Carl Boetschi](#). Im Gegensatz zur EKS empfehlen wir im Moment auf das Abendmahl zu verzichten. Die drei (theologischen) Präzisierungen helfen, die Empfehlung einordnen zu können:

- Im evangelisch-reformierten Verständnis ist Christus auch ohne Abendmahl gegenwärtig.
- Die «Sakramente richtig und lauter verwalten» kann zum jetzigen Zeitpunkt heissen, auf das Abendmahl zu verzichten.
- Wie die Lage am Weihnachts- und Neujahrstag sein wird, ist im Moment noch nicht absehbar. Wenn wir mehr wissen, werden wir dies kommunizieren.

Die maximale Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen liegt bei 50 Personen, also auch bei Gottesdiensten. Davon ausgenommen sind aktiv Mitwirkende. Das heisst, dass dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung (Gottesdienst) mithelfen, nicht mitzuzählen sind. Nach wie vor gilt die Pflicht, Schutzmasken zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Zudem empfehlen wir weiterhin, die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.

Die Beschränkung auf 50 Personen führt dazu, dass Sie als Kirchgemeinde sich wohl Formen überlegen müssen, wie Sie trotz Einschränkung den Kirchgängerinnen und Kirchgängern gerecht werden können. Einige Gemeinden werden wahrscheinlich parallel zur «analogen» Feier wieder/weiterhin einen Stream anbieten. Denkbar ist etwa, Gottesdienste kurz zu halten, dafür doppelt durchzuführen. Zu überlegen ist schliesslich, ob eine Anmeldung zum Gottesdienstbesuch nötig ist.

Aufführungen von Kirchenchören (nicht professionell) sind neu untersagt. Damit stellt sich auch die Frage nach dem Gemeindegesang. Wir empfehlen, im Moment auf den Gemeindegesang zu verzichten und Formen der «Beteiligung am Gesang» zu suchen - etwa summen, mitsprechen, den Rhythmus klatschen.

Zu Auftritten von professionellen Sängerinnen und Sängern hält der Bund fest, dass diese nur zulässig sind, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

## **Abdankungen/Trauerfeiern**

Analog zu den Gottesdiensten gilt auch für Trauerfeiern die Grenze von 50 Teilnehmenden, ohne Mitwirkende.

## **Besuch in Alters- und Pflegeheimen und Spitälern**

Halten Sie sich an die Anweisungen der Verantwortlichen der örtlichen Institutionen. Der [Kanton St.Gallen](#) hat überdies die Zahl der täglichen Besuche auf zwei Personen beschränkt. Sie haben sich anzumelden.

Wie bereits im Frühling kommt der Seelsorge erneut eine besondere Rolle zu. Im Kanton St. Gallen und in den Heimen ist man sich einig, dass eine Isolation wie im ersten Lockdown nicht mehr vorkommen soll. Gerade die Personen in den Alters- und Pflegeheimen, die keine Kontakte im familiären Umfeld (mehr) haben, sollen von den Seelsorgenden besucht werden können. Im Moment ist ein Positionspapier zur Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen in Arbeit. Sobald es fertiggestellt ist, lassen wir es Ihnen zukommen.

## **Chorgesang und Musikformationen**

Kirchenchöre/Gospelchöre fallen unter die Kategorie Laienchöre, deren Aktivitäten gestern bis auf Weiteres verboten wurden. Sie dürfen somit ab sofort weder proben noch auftreten. Bands, die aus Laienmusikerinnen und -musikern bestehen und instrumental spielen, gehören nicht dazu. Bis zu 15 Personen dürfen weiterhin gemeinsam weiter proben.

Virtuelle Chorproben via Zoom sind [technisch einfach einzurichten](#) und können unter Beachtung der folgenden Punkte funktionieren: Die Chorleiterin / Der Chorleiter installiert am eigenen Computer ein externes, zweikanaliges Audio-Interface, an das sie/er ein Mikrofon für die Stimme und ein E-Piano direkt anschliesst. Das verbessert die Klangqualität dessen, was die Sänger\*innen zuhause hören, entscheidend. Solche Interfaces sind bei Digitec/Brack/Conrad etc. für 150 Franken zu haben und einfach zu installieren (z.B. ein Steinberg UR22C oder ein Focusrite Scarlett 2i2). Während der Chorprobe werden die Mikros der teilnehmenden Sänger\*innen alle stummgeschaltet – ganz wichtig, sonst entsteht aufgrund der Verzögerungen bei der Übertragung die reinste Kakophonie.

## **Kirchgemeindeversammlungen/Synode**

Die Vorschriften des Bundes sehen vor, dass «unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» keinen Beschränkungen der Personenzahl unterliegen. Das heisst:

Kirchgemeindeversammlungen könnten momentan vor Ort durchgeführt werden, ebenfalls die Synode.

## **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

In der letzten Mitteilung haben wir uns zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geäussert, insbesondere auch zu Krippenspielen. Dabei zeigten wir auf, dass die Interpretation von Weisungen teilweise schwierig ist. Das zeigen auch Rückfragen bei Bund und Kanton.

Um all dem gerecht zu werden, darum erneut der Versuch einer Präzisierung:

1. Kinder bis 12 Jahre haben bei Veranstaltungen und Aktivitäten keine Maske zu tragen, ältere schon.
2. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr müssen sich bei Aktivitäten nicht an die maximale Gruppengrösse von 15 Personen halten.
3. Der Kanton St. Gallen hat vergangene Woche entschieden, das Singen und den Gesangsunterricht auf der Oberstufe auszusetzen. Auf der Primarstufe darf weiterhin gesungen werden.
4. Der Kanton ist der Ansicht, dass der Gesang bei der Aufführung eines Krippenspieles einem Chorauftritt gleichkommt.

So gehen wir weiterhin davon aus, dass es möglich ist für Krippenspiele oder Familienweihnachten zu üben. Zudem empfehlen wir Ihnen lediglich mit Kindern der Primarstufe und jünger (z.B. im KidsClub) zu singen, zudem in kleinen Gruppen (keine Chorformationen) und mit genügend Abstand.

Unbestritten ist auf jeden Fall, dass die Höchstzahl von 15 Personen für Aktivitäten mit Kindern und

Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr nicht gilt. Das heisst, dass beispielsweise an Erlebnisprogrammen oder an Treffs auf jeden Fall mehr als 15 Kinder und Jugendliche (bis 50) teilnehmen dürfen. Schliesslich haben wir beim Kanton nachgefragt, ob wir bald mit weiteren Einschränkungen bei den Veranstaltungen (wie etwa in Neuenburg oder Genf) rechnen müssen. Natürlich sind die kantonalen Behörden auch nicht hellseherisch veranlagt, doch erhielten wir immerhin die Antwort, dass es im Moment so aussieht, als dass sich die Zahlen der Neuinfektionen stabilisieren würden. Falls es Weihnachten dann doch nicht möglich ist, Familienweihnachten vor Ort zu feiern, könnte man überlegen, das Krippenspiel aufzunehmen und auf die Website zu stellen. Von Carl Boetschi, Beauftragter für Pastorales, finden Sie [hier Anregungen zu Advent und Weihnachten](#), die auch bei Feiern mit Kindern und Familien Alternativen aufzeigen. Ursula Schelling, Beauftragte für Familien und Kinder, hat überdies [Anregungen und Ideen zu Advent und Weihnachten mit Kindern und Familien](#) zusammengetragen. Diese finden Sie [hier](#).

### **Basare oder Weihnachtsverkäufe**

Märkte und Messen in Innenräumen sind nicht erlaubt. Daher sind Basare oder allfällige Weihnachtsverkäufe nur draussen möglich - wenn die Vorgaben eingehalten sind (Maskenpflicht, Abstände einhalten)

Kivo- /Teamsitzungen

Die Kirchenvorsteherschaft und Teams können sich zu ihren Sitzungen treffen. Vorausgesetzt ist die Einhaltung des Mindestabstandes. Zudem ist es allenfalls sinnvoll, sich teilweise nur in Untergruppen zu treffen (Minderung des Infektionsrisikos).

### **Kurse und Weiterbildungen**

Nach wir ist es möglich, Kurse und Weiterbildungen vor Ort anzubieten. Allerdings empfehlen wir Ihnen individuell zu entscheiden, ob es im Moment sinnvoll ist (Vorgaben einhaltbar? Priorität der Veranstaltung?). Vielleicht sind auch Formen möglich, die eine Durchführung erleichtern (z.B. doppelt anbieten, auf Verpflegung verzichten, teilweise draussen).

### **Anregungen und Ideen zur inhaltlichen Arbeit**

Wenn Sie in diesen besonderen Zeiten in Ihrer Arbeit ab und an anstehen, Fragen haben oder einen Austausch brauchen, ist das mehr als verständlich. Die Beauftragten und Mitarbeitenden der verschiedenen [Arbeitsstellen](#) unserer Kantonalkirche stehen Ihnen gerne zur Verfügung – so wie bisher und jetzt ganz besonders.